kreisverwaltung bad dürkheim

Beschlussvorlage
033/2005

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
01.03.2005	Jugendhilfeausschuss	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Heranziehung der Eltern zu den Kosten der Hilfe zur Erziehung

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkung: ☒ Ja ☐ Nein

Haushaltsstelle:	4557.2500
Ansatz:	120.000,00 €
Finanzierung / noch verfügbar:	120.000,00 €

Bad Dürkheim, 16.02.2005
In Vertretung

Claus Potje
Kreisbeigeordneter

Postanschrift: Postfach 1562 67089 Bad Dürkheim
Hausanschrift: Philipp-Fauth-Str. 11 67098 Bad Dürkheim
Tel.: (06322) 961 - 0
Fax: (06322) 961 - 254
e-Mail: info@kreis-bad-duerkheim.de
Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de
Postbank Nr. 159-40-676 (BLZ 545 100 67) Amt Ludwigshafen/Rh.
Sparkasse Rhein-Haardt (BLZ 546 512 40) Kto.-Nr. 141

Abfall vermeiden!

In den §§ 90 ff. des Achten Sozialgesetzbuches ist geregelt, inwieweit Personen zu den Kosten der Jugendhilfe herangezogen werden können. Dabei gibt es vier Arten der Heranziehung:

- Erhebung von Teilnahmebeiträgen (Kindertagesstättenbeiträge)
- Individuelle Heranziehung zu den Kosten durch Kostenbeiträge bei teilstationären und vollstationären Maßnahmen
- Gesetzlicher Forderungsübergang (Überleitung der Unterhaltsansprüche des Kindes auf den Träger der Jugendhilfe)
- Überleitung von Ansprüchen gegen Dritte (z.B. Kindergeld) sowie die Überleitung von Ansprüchen des volljährigen Jugendlichen gegenüber seiner Eltern

Nachfolgend soll die Heranziehung der Eltern zu den Kosten der Unterbringung im Rahmen der Hilfe zur Erziehung bei Minderjährigen erläutert werden.

Danach werden die Elternteile, die mit dem Kind oder dem Jugendlichen vor Beginn der Hilfe zusammenlebten, in Höhe der durch die Unterbringung ersparten Aufwendungen herangezogen. Die Höhe des Kostenbeitrages richtet sich nach den Vorschriften im Rahmen des Unterhaltsrechts nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Die Grundlage zur Heranziehung bildet dabei die „Düsseldorfer Tabelle“ (siehe Anlage). Diese Richtlinie weist monatliche Unterhaltsrichtsätze aus, bezogen auf einen gegenüber einem Ehegatten und zwei Kindern Unterhaltspflichtigen. Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter erfolgen angemessene Ein-stufungen in niedrigere/höhere Gruppen. Der Unterhaltspflichtige selbst hat entsprechend seines Einkommens einen Selbstbehalt. Für den erwerbstätigen Ehegatten ist ein pauschaler Unterhaltsbetrag von 615,00, € und für den nicht erwerbstätigen ein Betrag von 535,00 € festgelegt.

Es erfolgt daher die Prüfung der Einkommenssituation und danach die Einstufung in die Tabelle. Von dem Tabellenbetrag wird von uns ein 80%iger Kostenbeitrag gefordert (ersparte Aufwendungen). Die verbleibenden 20% dienen der sog. Kontaktpflege mit dem Kind, das heißt Versorgung an den Heimfahrtwochenenden, Besuche. Hintergrund dieser Regelung ist, dass grundsätzlich die Rückführung in den elterlichen Haushalt vorrangig ist.

Der Elternteil, der zu Beginn der Hilfe nicht mit dem Kind oder Jugendlichen im Haushalt zusammengelebt hat, wird in Höhe des 100%igen Unterhaltsbeitrages zu den Kosten herangezogen (gesetzlicher Forderungsübergang).

Die Heranziehung erfolgt maximal in Höhe der geleisteten Jugendhilfeaufwendungen.

Eine Heranziehung aus Vermögen ist grundsätzlich nur bei jungen Volljährigen möglich.

Nachfolgend soll an zwei Beispielen die Heranziehung erläutert werden. Im ersten Beispiel handelt es sich um eine Familie mit einer Tochter. Diese wurde vollstationär im Rahmen der Hilfe zur Erziehung im Heim untergebracht. Unter Berücksichtigung des anrechenbaren Einkommens der Familie erfolgt zunächst eine Einstufung in die Stufe 10 der Düsseldorfer Tabelle. Da der Vater insgesamt nur für zwei unterhaltsberechtigte Personen zu sorgen hat, erfolgt eine Einstufung in die Stufe 11. Es verbleibt am Ende der Berechnung ein Betrag von rund 1.800,00 €, aus dem der Unterhalt für Mutter und Tochter zu leisten ist. Abschließend errechnet sich ein an uns zu leistender Kostenbeitrag von 410,00 €.

Im zweiten Beispiel ist der Vater allein erwerbstätig und gegenüber insgesamt sechs Personen unterhaltspflichtig. Hier erfolgt aufgrund der hohen Zahl an Unterhaltsberechtigten eine Abstufung von Stufe 9 der Düsseldorfer Tabelle in Stufe 6.

Beispiel 1

Familie mit einer Tochter (17 Jahre)

Einkommen des Vaters	3.344,53 €
Einkommen der Mutter	229,09 €
Von diesen beiden Einkommen werden pauschal berufsbedingte Aufwendungen abgezogen (mind. 50,00 €, max. 150,00 €)	200,00 €
Gesamteinkommen (Stufe 10)	3.373,62 €
abzgl. Selbstbehalt für den Vater	1.500,00 €
Verteilungsmasse	1.873,62 €
Unterhaltsbedarf der Mutter	615,00 €

Unterhaltsbedarf des Kindes (Stufe 11)	512,00 €
abzgl. 20%	102,40 €
verbleibender Kostenbeitrag (aufgerundet)	410,00 €
abzgl. Kindergeld (wird direkt von der Familienkasse vereinnahmt)	154,00 €
von den Eltern zu zahlen	256,00 €

Beispiel 2

Familie mit 5 Kindern (9, 10, 16, 18, 22 Jahre)

Einkommen des Vaters	3.342,08 €
Einkommen der Mutter	0,00 €
Von diesen beiden Einkommen werden pauschal berufsbedingte Aufwendungen abgezogen (mind. 50,00 €, max. 150,00 €)	150,00 €
Gesamteinkommen (Stufe 9)	3.192,08 €
abzgl. Selbstbehalt	1.100,00 €
Verteilungsmasse	2.092,08 €
Ehefrau (Pauschalbetrag, hat keine eigenes Einkommen)	535,00 €
Kind, 9 Jahre	326,00 €
Kind, 10 Jahre	326,00 €
Jugendliche, 16 Jahre, Hilfe zur Erziehung	384,00 €
Volljähriger, 18 Jahre, eigenes Einkommen 400,00 €	42,00 €
Volljähriger, 22 Jahre, kein Einkommen	442,00 €
Gesamtunterhaltsbedarf	2.055,00 €

Unterhaltsbedarf des Kindes (Stufe 6)	384,00 €
abzgl. 20%	76,80 €
verbleibender Kostenbeitrag (abgerundet)	307,00 €
abzgl. Kindergeld (wird direkt von der Familienkasse vereinnahmt)	154,00 €
von den Eltern zu zahlen	153,00 €

Düsseldorfer Tabelle

Nettoeinkommen des Barunterhalts-pflichtigen	**Altersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 3 BGB)**				**Vomhun-dertsatz**	**Bedarfs-kontrollbetrag**	
		0 - 5	6 - 11	12 - 17	ab 18		Selbst-behalt
		Alle Beträge in Euro (€)					
1.	bis 1300	199	241	284	327	100	730/840
2.	1300 - 1500	213	258	304	350	107	900
3.	1500 - 1700	227	275	324	373	114	950
4.	1700 - 1900	241	292	344	396	121	1000
5.	1900 - 2100	255	309	364	419	128	1050
6.	2100 - 2300	269	326	384	442	135	1100
7.	2300 - 2500	283	343	404	465	142	1150
8.	2500 - 2800	299	362	426	491	150	1200
9.	2800 - 3200	319	386	455	524	160	1300
10.	3200 - 3600	339	410	483	556	170	1400
11.	3600 - 4000	359	434	512	589	180	1500
12.	4000 - 4400	379	458	540	622	190	1600
13.	4400 - 4800	398	482	568	654	200	1700
	über 4800	nach den Umständen des Falles					